

Arbeitskreis Bekennender Christen in Bayern (ABC)

Zur Frage der öffentlichen Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren

Handreichung

für Kirchenvorstände der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Hinführung (Till Roth)

Der ABC hat in den vergangenen Monaten nach reiflichen Überlegungen und mehrfacher Überarbeitung eine Handreichung für die Kirchenvorstände der bayerischen Landeskirche herausgegeben – der Text wurde einstimmig im ABC-Rat am 4.05.2019 verabschiedet.

Wir halten es für unausweichlich, dass sich Ortspfarrrer und Kirchenvorstände zur neuen Beschlusslage in der ELKB verständigen. Zum einen schon deshalb, damit Kirchenvorsteher wissen, wie der bzw. die in der Gemeinde diensthabende(n) Pfarrer zu einer gottesdienstlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare steht bzw. stehen. Zum anderen, weil es zu den Aufgaben des Kirchenvorstands gehört.

Wir machen Ihnen Mut, das Thema auf die Tagesordnung zu setzen und bieten Ihnen dafür eine für eine Sitzung praktikable Handreichung als Hilfe. Auch wenn viele das Thema meiden möchten – es sollte einmal ausreichend Zeit bekommen, ohne zum Dauerbrenner zu werden. Dabei empfiehlt sich aus unserer Sicht für diesen Zweck der nichtöffentliche Teil einer Sitzung. Es genügt vorerst, die kontroversen Standpunkte innerhalb des Kirchenvorstands zu würdigen. An anderem Ort und anderer Stelle kann ein Gemeindeabend oder ein Gespräch mit Betroffenen stehen. Jedes hat seinen eigenen Charakter.

Bei der vorliegenden Handreichung haben wir auf Kürze und Verständlichkeit Wert gelegt. Es ist kaum zu erwarten, dass Kirchenvorsteher umfangreiches Material verarbeiten. Für solche, die sich noch gar nicht mit der Thematik befasst haben, dürften diese zwei Seiten schon anspruchsvoll genug sein. Vertiefendes, weiterführendes Material finden Sie u.a. auf unserer Homepage www.abc-bayern.de

Auch der Beschlussvorschlag selbst ist bewusst knapp gehalten. Auch er sollte vor Ort verständlich und vermittelbar sein. Selbstverständlich können Sie Ergänzungen oder Änderungen vornehmen – es handelt sich ja nur um einen Vorschlag! Es ist sogar gut, wenn Sie ihn für Ihre Situation anpassen.

Bitte bedenken Sie, dass ein entsprechender Mehrheitsbeschluss, der eine öffentliche Segnung in Kirche und Gemeinderäumen ablehnt, an sich zu einem Konflikt führen kann, wenn ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin dennoch eine solche

Segnung vornehmen möchte. Der in Bayern geltende Beschluss gibt der Gewissensentscheidung des Pfarrers Vorrang und sieht vor, dass der Kirchenvorstand allenfalls gehört wird – davon ist zumindest auszugehen: Unser Text berücksichtigt noch nicht die offizielle Handreichung der Landeskirche, die Formen und liturgische Abläufe für öffentliche Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare beinhaltet und zur Herbstsynode 2019 vorgelegt werden soll.

Diese Regelung setzt voraus, dass eine solche öffentliche Segnung wie eine Taufe, Trauung oder Beerdigung zu sehen ist und an sich völlig unproblematisch und schriftgemäß sei. Da wir im ABC die Schriftgemäßheit aber grundsätzlich in Frage stellen bzw. als nicht gegeben sehen, betonen wir in unserer Handreichung die Verantwortung des Kirchenvorstands für die rechte Lehre usw. gemäß der Kirchengemeindeordnung. Diese beiden Sichtweisen stehen sozusagen unvermittelt gegenüber. Es gibt keine Beispiele, wie in einem eventuellen Streitfall ein Ausgleich hergestellt würde. Dennoch ermutigen wir Kirchenvorstände, sich auf ihre Verantwortung für die rechte Lehre zu berufen.

Schließlich sollten Sie – auch bei einmütigem Beschluss – gut überlegen, wie Sie diesen Beschluss vor Ort bekannt machen. Es kann vieles dafür sprechen, den Beschluss weder in der Presse noch im Gemeindebrief zu veröffentlichen, sondern z.B. nur in den Abkündigungen oder gar nur auf Nachfrage mitzuteilen. Ein mutiges Zeichen des Bekenntnisses ohne Öffentlichkeit ist es jedoch, wenn Sie diesen Beschluss dem Landeskirchenamt auf dem offiziellen Dienstweg zukommen lassen. Als ABC würden wir uns freuen, wenn Sie auch uns darüber informieren.

Worum geht es?

Die Landessynode hat bei ihrer Frühjahrstagung 2018 in Schwabach beschlossen,

„dass in der ELKB künftig „Segnungen“ gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst neben „Trauungen“ (von heterosexuellen Paaren) und „Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung“ (bei Religionsverschiedenheit) möglich sind. Die individuelle Gewissensentscheidung von Pfarrerinnen und Pfarrern für oder gegen solche Segnungen gleichgeschlechtlicher Paare im Gottesdienst wird respektiert.“

Auch seitens der weiteren kirchenleitenden Gremien steht einer gottesdienstlichen „Segnung“ gleichgeschlechtlicher Paare nichts mehr im Wege. Eine entsprechende Ordnung für die trauähnliche Zeremonie wird derzeit vorbereitet.

Mit der – laut Synodenbeschluss – alleinigen Verantwortung von Pfarrern „für oder gegen solche Segnungen“ ergibt sich freilich eine schwierige Lage für die Kirchengemeinden. Denn nach bayerischem Kirchenrecht steht der Kirchenvorstand einer Gemeinde in seinem Wirkungskreis für neue Gottesdienstformen in der Verantwortung (*ius liturgicum*). So heißt es in der Kirchengemeindeordnung unter „§ 21 Aufgaben des Kirchenvorstandes im allgemeinen“:

„Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem (1.) über die Gestalt der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen ...“

(4.) „mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert ... werden.“

Wie ist das zu bewerten?

Es ist festzustellen, dass die Einführung einer Segnungszeremonie für gleichgeschlechtliche Paare sowohl gegen die rechte Lehre als auch gegen die kirchliche Ordnung verstößt, und dies aus vier gewichtigen Gründen:

1. Bekenntnis zur biblischen Wahrheit

Sowohl im Alten wie im Neuen Testament finden sich ausschließlich negative Aussagen zu praktizierter Homosexualität. Für Jesus ist die Ehe von Mann und Frau eine mit der Schöpfung gegebene Einrichtung Gottes (Matthäus 19,4 ff; 1. Mose 1,27; 2,24). Paulus bezeichnet die homosexuelle Lebensform als „Ausdruck einer vorsätzlichen Entscheidung gegen Gott“ (Römer 1,25-27), dem Willen Gottes widersprechend (1. Korinther 6,9 ff; 1. Timotheus 1,10).

Das in den Diskussionen um die biblische Beurteilung praktizierter Homosexualität häufig angeführte Gebot der Nächstenliebe schließt selbstverständlich homosexuell empfindende Menschen ein. Die geschwisterliche, von Jesus aufgetragene Liebe verbietet, einander zu richten und ermahnt zugleich zur Verantwortung füreinander.

Zur Vertiefung der theologischen Auseinandersetzung sei auf den Beitrag von Martin Pflaumer in den aktuellen ABC-Nachrichten 2019.2 (Seite 13ff.) sowie die ausführlichen Stellungnahmen des Arbeitskreises Bekennender Christen in Bayern und des Netzwerkes Bibel und Bekenntnis verwiesen (siehe: www.abc-bayern.de bzw. www.bibelundbekenntnis.de).

2. Geltung des Kirchenrechts

Die Kirchenleitung verletzt geltendes Kirchenrecht, in dem sie eine Abstimmung herbeigeführt hat über eine Frage, über die nicht abgestimmt werden darf, da sie das Verständnis der Heiligen Schrift und somit das Bekenntnis der Kirche betrifft. Solche Lehrentscheidungen können nur einmütig in Übereinstimmung mit der Gesamtkirche, also in einem großen Konsens (*Magnus Consensus*) getroffen werden. Selbst wenn die Mehrheit einer Synode die Einführung von Segnungsgottesdiensten für gleichgeschlechtliche Paare befürwortet, ist jeder einzelne Kirchenvorsteher gehalten, nach dem in der Bibel offenbarten Willen Gottes zu fragen und gegebenenfalls Gott mehr zu gehorchen als Menschen (Apostelgeschichte 5, 29).

3. Wahrung der Kirchlichen Ordnung

Form und Inhalt des Synodenbeschlusses sind nicht geeignet, das kirchliche Leben zu ordnen: Es ist nicht klar, inwieweit sich „Segnungen“ gleichgeschlechtlicher Paare von „Trauungen“ von Mann und Frau liturgisch unterscheiden sollen.

Der Gewissensschutz wird lediglich „Pfarrerinnen und Pfarrern“ eingeräumt. Es bleibt ungeklärt, inwieweit sich auch Mesner, Musiker, Kirchenvorsteher oder Pfarramtsmitarbeiter verweigern können, wenn ihre Dienste im Rahmen von Zeremonien für gleichgeschlechtliche Paare in Anspruch genommen werden sollen.

Die Beschlussfassung lässt befürchten, dass in baldiger Zukunft nur mehr Befürworter der neuen Regelung bei der Kandidatur für Kirchenvorstands- und Synodalwahlen sowie bei der Bewerbung um ein geistliches Amt zum Zuge kommen. Auch bei Stellenneubesetzungen könnte sich ein gewisser Druck ergeben.

Es ist abzusehen, dass die Zusammenarbeit von Amtsträgern mit unterschiedlicher Auffassung im gleichen Pfarrkapitel und in der gleichen Gemeinde nachhaltig gestört sein kann; eine Regelung hierfür sieht der Beschluss nicht vor.

4. Förderung der ökumenischen Gemeinschaft

Die Entscheidung, „Segnungen“ gleichgeschlechtlicher Paare einzuführen, isoliert die bayerische Landeskirche gegenüber den Schwesterkirchen unterschiedlicher Konfessionen und hat die bereits bestehenden Gräben erneut vertieft. Dies gilt sogar im Blick auf die lutherische Konfessionsfamilie.

Wegen der schwerwiegenden Einwände gegen die Einführung gottesdienstlicher „Segnungen“ gleichgeschlechtlicher Paare empfiehlt der ABC den Kirchenvorständen, nach eingehender Beratung im Sinne von 2. Timotheus 1,7 (*„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit“*) sich bereits im Vorfeld möglicher Diskussionen mit dieser Thematik zu beschäftigen und einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Dazu macht der ABC folgenden Textvorschlag.

Grundsatzbeschluss

des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde
(Name der Gemeinde)

zur Frage der öffentlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Paare

Mit folgendem Beschluss nimmt der Kirchenvorstand seine in § 21 der Kirchengemeindeordnung (KGO) beschriebene Pflicht wahr und macht von seinem Recht für die Gestaltung der Gottesdienste (*ius liturgicum*) Gebrauch:

1. Der Kirchenvorstand findet in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments keine Begründung der öffentlichen Segnung oder Trauung von Paaren gleichen Geschlechts und verweist darauf, „... dass es keine biblischen Aussagen gibt, die Homosexualität in eine positive Beziehung zum Willen Gottes setzen – im Gegenteil.“ (EKD-Schrift „Mit Spannungen leben“, 1996). Daher lehnt er entsprechende Segnungsakte in seinen Kirchenräumen oder sonstigen Gemeinderäumen entschieden ab, unabhängig davon, wer diese durchführt.

2. Für den Kirchenvorstand steht die Wertschätzung eines Menschen nicht im Widerspruch zu einer kritischen oder ablehnenden Haltung seinem Verhalten gegenüber. Als Christen wollen wir jedem Menschen mit der Liebe begegnen, die uns durch Christus aufgetragen ist.